



Bonstetten - Stallikon - Wettswil

Zweckverbandsvereinbarung der Feuerwehr Unteramt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Bestand und Zweck	5
Art. 1 Bestand	5
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	5
Art. 3 Zweck	5
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	5
2. Organisation	5 - 12
2.1 Allgemeine Bestimmungen	5 - 6
Art. 5 Organe	5
Art. 6 Amtsbezeichnungen	5
Art. 7 Geschäftsführung und Amtsdauer	6
2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes	6 - 7
2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 8 Stimmrecht	6
Art. 9 Verfahren	6
Art. 10 Zuständigkeit	6
2.2.2 Die Initiative	7
Art. 11 Gegenstand	7
Art. 12 Zustandekommen	7
Art. 13 Einreichung	7
2.3 Die Verbandsgemeinden	7 - 8
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	7 - 8
2.4 Die Feuerwehrkommission	8 - 11
Art. 16 Zusammensetzung	8
Art. 17 Konstituierung	8
Art. 18 Sekretariat / Finanzverwaltung	9
Art. 19 Ausschüsse und Berater	9
Art. 20 Zeichnungsberechtigung	9
Art. 21 Bekanntmachung	9

Art. 22	Einberufung der Feuerwehrkommission	9 - 10
Art. 23	Allgemeine Befugnisse	10
Art. 24	Finanzbefugnisse	10 - 11
Art. 25	Beschlussfassung	11
2.5	Kaderkommission	11 - 12
Art. 26	Zusammensetzung	11
Art. 27	Konstituierung	11
Art. 28	Allgemeine Befugnisse	11
Art. 29	Finanzielle Befugnisse	12
Art. 30	Rechtsweg <i>(vom Regierungsrat nicht genehmigt)</i>	12
2.6	Rechnungsprüfungskommission	12
Art. 31	Zuständigkeit	12
Art. 32	Allgemeine Befugnisse	12
Art. 33	Beschlussfassung	12
3.	Feuerwehr	13 - 14
Art. 34	Grundlagen	13
Art. 35	Ausbildung	13
Art. 36	Rekrutierung	13
Art. 37	Personal	13
Art. 38	Material	13
Art. 39	Lokale, Alarmierung	13
Art. 40	Löschwasserversorgung	14
4.	Verbandshaushalt	14 - 15
Art. 41	Finanzhaushalt	14
Art. 42	Kostenverteilungsschlüssel	14
Art. 43	Staatsbeiträge	14
Art. 44	Voranschlag	14
Art. 45	Betriebsvorschüsse	14
Art. 46	Rechnungsablage	14
Art. 47	Beitragsfähigkeit	15
Art. 48	Vorlage der Rechnungen an die Gemeinden	15
Art. 49	Vermögensrechnung	15
Art. 50	Haftung	15
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	15
Art. 51	Aufsicht	15
Art. 52	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	15

6.	Austritt und Verbandsauflösung	16
	Art. 53 Austritt	16
	Art. 54 Austrittsentschädigung	16
	Art. 55 Verbandsauflösung	16
	Art. 56 Liquidationsergebnis	16
	Art. 57 Liquidationsplan	16
	Art. 58 Eigene Feuerwehr	16
7.	Schlussbestimmungen	17
	Art. 59 Genehmigungsvorbehalte	17
	Art. 60 Inkraftsetzung	17
8.	Kommunale Genehmigungen	17
9.	Kantonale Genehmigung	17

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil am Albis bilden unter dem Namen "**Feuerwehr Unteramt**" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in der Gemeinde, die das Sekretariat des Verbandes führt.

Art. 3 Zweck

Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgabenbereiche sich nach den jeweils gültigen Vorschriften von Bund und Kanton richten.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Absatz 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden;
3. die Feuerwehrkommission;
4. die Kaderkommission;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsbezeichnungen

Die in dieser Vereinbarung sowie in weiteren Verordnungen und Reglementen des Verbandes aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung Personen beider Geschlechter offen.

Art. 7 Geschäftsführung und Amtsdauer

Die Geschäftsführung und Organisation der Kommissionen des Verbandes richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes.
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000;
4. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000;
5. die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden fallen, aber aus besonderen Gründen den Stimmberechtigten vorgelegt werden.

2.2.2 Die Initiative

Art. 11 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt. Die Abstimmung erfolgt an der Urne.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 250 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Feuerwehrkommission;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Verbandes.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

a) Allgemeine Befugnisse:

1. die Ernennung des Kommandanten;
2. die Wahl der weiteren Mitglieder in die Feuerwehrkommission (Vertreter der Gemeinden); diese müssen in der jeweiligen Gemeinde Wohnsitz haben und müssen nicht dem Gemeindevorstand einer der Vertragsgemeinden angehören.

3. die Wahl des Präsidenten der Feuerwehrkommission, welcher dem Gemeindevorstand einer der Vertragsgemeinden angehören muss.
 4. der Entscheid über die Übernahme weiterer Aufgaben der Feuerwehr nach Art. 3, Abs. 2;
 5. die Bezeichnung der Gemeinde, die das Sekretariat des Verbandes führt (Sitzgemeinde);
 6. die Bezeichnung der Gemeinde, die die Finanzverwaltung führt, sofern diese nicht der Sitzgemeinde übertragen wird;
 7. die Bezeichnung der zuständigen Rechnungsprüfungskommission nach Art. 31 (Festlegung des Turnus);
 8. der Erlass einer Entschädigungsverordnung gemäss Art. 37.
- b) Finanzbefugnisse:
1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 250'000 bis Fr. 500'000 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von Fr. 25'000 bis Fr. 100'000;
 2. die Genehmigung der Voranschläge und Kenntnisnahme des Finanzplans;
 3. die Abnahme der Jahresrechnungen;
 4. die Abnahme von Abrechnungen über die von den Gemeindevorständen bewilligten Spezialkredite;
 5. die Verabschiedung der Abrechnungen von Spezialkrediten zuhanden der Stimmberechtigten, welche aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind.

2.4 Die Feuerwehrkommission

Art. 16 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich je zwei Vertretern der Verbandsgemeinden.

Der Feuerwehrkommandant nimmt in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.

Von jeder Gemeinde muss mindestens ein Vertreter dem Gemeindevorstand angehören.

Der Sekretär, bei Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 17 Konstituierung

Der Präsident der Feuerwehrkommission wird von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden durch übereinstimmenden Beschluss gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber.

Art. 18 Sekretariat / Finanzverwaltung

Die Protokollführung und das Sekretariat des Verbandes werden durch die Sitzgemeinde besorgt. Die Finanzverwaltung kann einer anderen Verbandsgemeinde übertragen werden.

Der Personaleinsatz ist Sache der betreffenden Gemeinde. Die Entschädigung dieser Arbeiten erfolgt nach Aufwand zu Lasten der Verbandsrechnung.

Der Sekretär und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Sitzgemeinde von der Feuerwehrkommission gewählt.

Art. 19 Ausschüsse und Berater

Die Feuerwehrkommission kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder zu ihrer Beratung Sachverständige beiziehen

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Sekretär führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband, bei Verhinderung der Vizepräsident bzw. der Stellvertreter des Sekretärs.

Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 21 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Feuerwehrkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

Art. 22 Einberufung der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

1. eigene Vertagung;
2. Einladung des Vorsitzenden;
3. Begehren von mindestens drei Kommissionsmitgliedern;
4. Begehren des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde;
5. Begehren der Kaderkommission.

Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung bekannt zu geben.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Allgemeine Befugnisse

Der Feuerwehrkommission stehen zu:

1. die folgenden Wahlen:
Vizepräsident
Kaderkommission
die Stellvertreter des Kommandanten
Ausbildungschef
Sekretär und Stellvertreter;
2. die Besorgung aller Verbandsangelegenheiten und die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. der Erlass und die Änderung von Reglementen und Pflichtenheften für die von der Feuerwehrkommission zu wählenden Funktionäre, Weisungen für die Feuerwehr von weitergehender Bedeutung, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;
5. die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, im Besonderen die Vertretung des Verbandes nach aussen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse der Gemeinden;
6. die Erstattung des jährlichen Geschäftsberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden;
7. die Vorberatung und Antragstellung zu den in die Befugnisse der kommunalen Organe fallenden Entscheide;
8. die Rekrutierung des erforderlichen Hilfspersonals;
9. die Festlegung des Bestandes der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherungsanstalt;
10. die Aufsicht über Rekrutierungen, Einteilungen, Beförderungen und Entlassungen durch die Kaderkommission;
11. die Handhabung des Disziplinarrechtes.

Art. 24 Finanzbefugnisse

Der Feuerwehrkommission stehen zu:

1. die Beratung des Voranschlages, der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Spezialkredite und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;

2. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.
3. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 2'000.

Art. 25 Beschlussfassung

Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5 Kaderkommission

Art. 26 Zusammensetzung

Die Kaderkommission besteht aus mindestens sieben Kaderangehörigen der Feuerwehr Unteramt, die von der Feuerwehrkommission bezeichnet werden.

Art. 27 Konstituierung

Der Kommandant führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kaderkommission selbst.

Art. 28 Allgemeine Befugnisse

Der Kaderkommission stehen insbesondere zu:

1. die unmittelbare Aufsicht über den Feuerwehrbetrieb und den Materialbestand;
2. die Durchführung der Rekrutierungen, Einteilungen, Beförderungen und Entlassungen;
3. die Festlegung und die Gestaltung des Jahresprogramms;
4. der Erlass von Pflichtenheften und Weisungen für das untere Kader und die Mannschaft der Feuerwehr, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29 Finanzielle Befugnisse

Der Kaderkommission steht die Vorbereitung der Voranschläge und Rechnungen im fachtechnischen Bereich zuhanden der Feuerwehrkommission zu.

Art. 30 Rechtsweg

Gegen Beschlüsse der Kaderkommission kann Rekurs bei der Feuerwehrkommission erhoben werden.
(vom Regierungsrat nicht genehmigt)

2.6 Rechnungsprüfungskommission**Art. 31** Zuständigkeit

Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission des Verbandes werden im Turnus jeweils während einer Amtsdauer von der Rechnungsprüfungskommission einer der Verbandsgemeinden wahrgenommen.

Art. 32 Allgemeine Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlichen Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 33 Beschlussfassung

Die Rechnungsprüfungskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Feuerwehr

Art. 34 Grundlagen

Der Verband unterhält eine Feuerwehr, welche den Bestimmungen der Verordnung über die Feuerwehren des Kantons Zürich entspricht. Diese gliedert sich wie folgt:

Stab;
Einsatzformationen;
Spezialformationen, wie Sanität, Verkehr, Rekruten.

Die Mannschaftsbestände werden im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherungsanstalt durch die Feuerwehrrkommission festgelegt.

Art. 35 Ausbildung

Für die Ausbildung gelten die Vorschriften des Kantons.

Art. 36 Rekrutierung

Die Feuerwehrrkommission ist in besonderen Fällen zu einem personellen Ausgleich berechtigt.

Art. 37 Personal

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

Art. 38 Material

Material und neue Fahrzeuge erwirbt der Zweckverband. Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien der Gebäudeversicherungsanstalt.

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

Art. 39 Lokale, Alarmierung

Jede Verbandsgemeinde stellt die in ihrem Gebiet notwendigen Lokalitäten und die weiteren baulichen und betrieblichen Einrichtungen für die Feuerwehr, unter Verrechnung der Selbstkosten, zur Verfügung.

Die internen und externen Einrichtungen für die Alarmierung und die Kommunikation werden dem Verband unentgeltlich überlassen. Ergänzungen und Ersatzbeschaffungen tätigt der Verband.

Art. 40 Löschwasserversorgung

Jede Verbandsgemeinde errichtet und unterhält auf ihrem Gebiet eine den Anforderungen der Gesetzgebung entsprechende Löschwasserversorgung.

4. Verbandshaushalt

Art. 41 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42 Kostenverteilungsschlüssel

Die Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden je zur Hälfte aufgeteilt nach folgendem Schlüssel:

1. Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres;
2. Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Art. 43 Staatsbeiträge

Die Staatsbeitragsgesuche werden durch den Verband eingereicht.

Art. 44 Voranschlag

Der Voranschlag des Verbandes für das kommende Jahr ist als Entwurf bis zum 31. August des laufenden Jahres den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden vorzulegen.

Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Feuerwehrkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Betrieb bekannt.

Art. 45 Betriebsvorschüsse

Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 46 Rechnungsablage

Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Mitte Februar der Feuerwehrkommission vorzulegen.

Art. 47 Beitragsfähigkeit

Die Gemeinden haben ihre Betriebskostenanteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind, bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.

Art. 48 Vorlage der Rechnungen an die Gemeinden

Die durch die Feuerwehrkommission sowie die Rechnungsprüfungskommission verabschiedete Jahresrechnung ist bis zum 31. März an die Gemeinden weiterzuleiten.

Art. 49 Vermögensrechnung

Der Verband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. der Jahresrechnungen durch Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

Art. 50 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz**Art. 51** Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Affoltern Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt und Verbandsauflösung

Art. 53 Austritt

Die Vereinbarung kann von einer Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 54 Austrittsentschädigung

Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle der Verbandsauflösung.

Art. 55 Verbandsauflösung

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse aller Gemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Art. 56 Liquidationsergebnis

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Früher ausgetretene Gemeinden haben keinen Anspruch auf einen Anteil eines allfälligen Liquidationsüberschusses.

Art. 57 Liquidationsplan

Der Liquidationsplan ist durch die Feuerwehrkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher noch daran beteiligter Gemeinden.

Art. 58 Eigene Feuerwehr

Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, so hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des übergeordneten Rechts durch die Betreibung einer eigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Dasselbe gilt auch bei Auflösung des Zweckverbandes.

7. Schlussbestimmungen

Art. 59 Genehmigungsvorbehalte

Diese Vereinbarung ist nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung wird öffentlich bekannt gemacht.

Art. 60 Inkraftsetzung

Die Vereinbarung tritt am 1.1.2010 in Kraft. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Vereinbarung vom 1.1.1996 aufgehoben.

Sollte der Regierungsrat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen formelle Abänderungen am vorliegenden Text anordnen, so ist die Feuerwehrkommission befugt, diese in eigener Kompetenz vorzunehmen.

8. Kommunale Genehmigungen

Bonstetten, 09.12.2008

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Charles Höhn
Gemeindepräsident

Primus Kaiser
Gemeindeschreiber

Stallikon, 10.12.2008

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Walter Ess
Gemeindepräsident

Franz Birri
Gemeindeschreiber

Wettswil am Albis, 08.12.2008

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Marlis Bopp
Gemeindepräsidentin

Reinhold Schneebeil
Gemeindeschreiber

9. Kantonale Genehmigung

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 615 vom 22.04.2009 teilweise genehmigt.

VOR DEM REGIERUNGSRAT

Beat Husi
Staatsschreiber